

Förderungsrichtlinie für die Gewährung eines Besamungszuschusses für weibliche Rinder

1. Förderungsziel

Die Stadtgemeinde Kapfenberg leistet einen Beitrag zur Förderung der Vattertierhaltung gemäß §17 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz LGBl. Nr. 74/2019 idgF. im Zusammenhang mit der Anwendung der Steiermärkischen Tierzuchtförderungsverordnung und der agrarischen De-minimis-Regelung mittels einmaligem Zuschuss.

2. FörderungswerberInnen

Als FörderungswerberInnen können BetriebsleiterInnen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auftreten, deren Betrieb sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg befindet.

3. Förderungsgegenstand und Förderungsmaß

Ausbezahlt wird der einmalige Besamungszuschuss in Höhe von EUR 27,00 je weiblichem Rind über 18 Monate nach erfolgter Antragstellung durch den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

4. Verfahren

- a) Für den Besamungszuschuss bei Rindern muss der/die FörderungswerberIn bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres das bei der Stadtgemeinde Kapfenberg, Städtisches Dienstleistungszentrum, aufgelegte bzw. auf der Homepage der Stadtgemeinde Kapfenberg abrufbare, vollständig ausgefüllte Antragsformular einbringen. Der Auszug aus der AMA-Rinderdatenbank mit Stichtag 01. Jänner des jeweiligen Förderungsjahres wird seitens der Stadtgemeinde Kapfenberg angefordert. Nach Prüfung durch die Stadtgemeinde Kapfenberg wird der Besamungszuschuss einmalig pro Kalenderjahr ausbezahlt.
- b) Bis zum 31. Jänner des Folgejahres muss vom/von der FörderungswerberIn auch der Förderungsantrag gemäß § 17 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz LGBl. Nr. 74/2019 idgF. für das abgelaufene, sowie die beiden vorangegangenen Jahre vollständig ausgefüllt und unterfertigt eingebracht werden.

Wird die Frist für die Antragstellung und Vorlage notwendiger Unterlagen versäumt, erlischt der Förderanspruch für das vorangegangene Jahr zur Gänze. Die im betreffenden Jahr von der Stadtgemeinde Kapfenberg entrichteten De-minimis-Beihilfen müssen in diesem Fall an die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe rückverrechnet werden.

5. Rückforderung der Förderung

Von der Stadtgemeinde Kapfenberg im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Förderungen sind nach schriftlicher Aufforderung binnen 14 Tagen auf das Konto der Stadtgemeinde Kapfenberg zurückzuzahlen, wenn

- a) die Frist für die Antragstellung und Vorlage notwendiger Unterlagen versäumt wurde.
- b) die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden.
- c) die Förderungsbedingungen nicht erfüllt werden.
- d) Der/die FörderungswerberIn den Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.
- e) ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Gewerbeberechtigung verwirkt wurde.

6. Grundsätze der De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor

De-minimis-Beihilfen für den agrarischen Bereich dürfen innerhalb von 3 Jahren einen Höchstbetrag von EUR 20.000,00 nicht überschreiten.

Zu diesen De-minimis-Beihilfen zählen neben den Zuschüssen gemäß der gegenständlichen Förderungsrichtlinie auch die Kalbinnenaktion, Förderungen aufgrund der Notstandsentschädigungsrichtlinie, Infrastrukturbeitrag milchliefernder Betriebe, Almentschädigung, Maschineneinsatzförderung im Berggebiet, Förderung der Rindermast zum verbesserten Betriebsmanagement, Beitrag Maiswurzelbohrerbekämpfung, sowie Entschädigungen aufgrund der Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark mit Schadensursache Vermurung, Schneedruck, Bergsturz und Hagel.

7. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn eine Erklärung abzugeben, wonach er/sie ausdrücklich zustimmt, dass die BesitzerInnen von Daten, welche zur Bearbeitung seines/ihres Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Stadtgemeinde Kapfenberg und die EU-Kommission übermitteln dürfen, sowie die vorgenannten Stellen bzw. lediglich die Stadtgemeinde Kapfenberg gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 165/1999 idgF., ausdrücklich ermächtigt werden,

- a) Daten und Auskünfte über die FörderungswerberInnen und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen,
- b) Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten,
- c) dass die Stadtgemeinde Kapfenberg in ihrem Ermessen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weitergibt und von diesen Stellen Daten über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einholt.

Der/Die FörderungswerberIn bzw. -nehmerIn kann seine/ihre diesbezüglich ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen.

8. Allgemeine Bestimmungen

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der /die FörderungswerberIn zu tragen.

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Vorliegende Förderungsrichtlinie für die Gewährung eines Besamungszuschusses für weibliche Rinder tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Festsetzung des Regierungskommissärs – 029 vom 02.01.2015 außer Kraft.

Kapfenberg, im September 2022

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Friedrich Kratzer eh.